

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 196

vom 26. Januar 1982

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Rütirainweg"

A. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 13. Oktober 1981 den Bau- und Strassenlinienplan "Rütirainweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 30. Oktober bis 30. November 1981 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 43 vom 29. Oktober 1981 und in der Volksstimme von Baselland Nr. 126 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 27. Oktober 1981 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1981 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes grundsätzlich erfüllt. Es muss in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen werden, dass in dem vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 2190 vom 24. Juli 1979 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Böschmatt" auf der Parzelle Nr. 980 entlang der östlichen Grenze ein 2 m breiter Fussweg enthalten ist. Dieser Weg ist zwar mit der im Bezugsgebiet beschlossenen Mutation zum Strassennetzplan aufgehoben worden. In dem heute zur Diskussion stehenden Bau- und Strassenlinienplan ist dies hingegen nicht der Fall. Somit bleibt dieser Weg weiterhin allgemeinverbindlich.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 13. Oktober 1981 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Rütirainweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/32/O versehenen Exemplare der Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach (2)

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized 'G' followed by a flourish.